

BVGer C-5218/2009 vom 29. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5218_2009

FR: TAF C-5218/2009 du 29 octobre 2010

IT: TAF C-5218/2009 del 29 ottobre 2010

Regeste

Berufliche Vorsorge (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Dazu gehören die Verfügungen der Aufsichtsbehörden im Bereiche der beruflichen Vorsorge nach Art. 74 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40), dies in Verbindung mit Art. 33 lit. i VGG. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt in casu nicht vor.

E. 2

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verfügung der ZBSA vom 15. Juni 2009, welche ohne Zweifel eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG darstellt. Die Beschwerde gegen diese Verfügung ist frist- und formgerecht eingegangen (Art. 50 und 52 VwVG). Durch die Verfügung ist der Beschwerdeführer als Destinatär der Beschwerdegegnerin, deren Teilliquidationsreglement mit der angefochtenen Verfügung genehmigt worden ist, besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung (Art. 48 Abs. 1 lit. b und c VwVG), so dass er zur Beschwerde legitimiert ist. Nachdem auch der eingeforderte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf das ergriffene Rechtsmittel einzutreten.

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG).

E. 4.1

Die Aufsichtsbehörde hat über die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften zu wachen (Art. 62 Abs. 1 BVG), indem sie insbesondere die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (lit. a), von den Vorsorgeeinrichtungen periodisch Berichterstattung fordert, namentlich über die Geschäftstätigkeit (lit. b), Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt (lit. c) sowie die

Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft (lit. d) und Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt (lit. e). Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat sich die Aufsichtsbehörde auch mit der Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen zu befassen, und zwar indem sie die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation genehmigt (Art. 53b Abs. 2 BVG). Der entsprechenden Genehmigung kommt dabei, wie die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung zu Recht festhält, ein konstitutiver Charakter zu (Ueli Kieser in: Jacques-André Schneider/Thomas Geiser/Thomas Gächter (Hrsg.), Handkommentar zum BVG und FZG, Art. 53b, N 34, mit Hinweis auf die bundesrätliche Botschaft vom 1. März 2000 zur 1. BVG-Revision, BBl 2000 2697). Festzuhalten bleibt, dass gemäss Art. 89bis Abs. 6 Ziff. 9 ZGB der erwähnte Art. 53b Abs. 2 BVG gleichermaßen auf patronale Vorsorge- oder Fürsorgestiftungen Anwendung findet, somit auch auf die Beschwerdegegnerin.

E. 4.2

Vorliegender konkreter Anfechtungsgegenstand ist wie gesagt die Verfügung, mit welcher die Vorinstanz das Teilliquidationsreglement der Beschwerdegegnerin vom April 2009 (vgl. act. 7/18) gestützt auf Art. 53b Abs. 2 BVG genehmigt hat. Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches - im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes - den auf Grund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1, BGE 125 V 413 E. 1b). Ausgangspunkt und zugleich äusserster Rahmen für die Definition des Streitgegenstands ist der Anfechtungsgegenstand. Der Beschwerdeführer kann entweder den Anfechtungsgegenstand in seiner Gesamtheit zur Überprüfung bringen oder den Streitgegenstand enger definieren als den Anfechtungsgegenstand. Der Streitgegenstand kann sich somit zwar um nicht streitige Punkte reduzieren, nicht aber über den Anfechtungsgegenstand hinaus ausweiten. Nur in speziell gelagerten Ausnahmefällen akzeptiert die Rechtsprechung gelegentlich eine Ausweitung des Streitgegenstandes, etwa aus prozessökonomischen Überlegungen, wenn der bisherige Streitgegenstand in einem derart engen Sachzusammenhang zur neuen Streitfrage steht, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden kann, und wenn sich die Verwaltung dazu zumindest in Form einer Prozessklärung geäußert hat (Markus Müller in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 5 zu Art. 44; BGE 122 V 34 E. 2a).

E. 4.3

Im vorliegenden Fall beantragt der Beschwerdeführer insbesondere, dass Vermögenswerte, welche von der Stiftung gesetzes-, reglements- und zweckwidrig verwendet worden seien, ihr zurückzugeben seien, bevor das Teilliquidationsreglement genehmigt sei. Demgegenüber legen die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen dar, dass der Beschwerdeführer die Tatsache verkenne, dass das Teilliquidationsreglement lediglich die Grundsätze und das Verfahren einer Teilliquidation generell-abstrakt regle und diese Grundsätze unabhängig eines Teilliquidationsfalls mit konkreten Bilanzzahlen anwendbar seien. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Rechtsbegehren des Beschwerdeführers und der angefochtenen Genehmigungsverfügung sei deshalb nicht gegeben. Damit machen sie sinngemäss geltend, dass der Beschwerdeantrag mit dem Gegenstand der Verfügung nichts zu tun hat und deshalb gemäss Lehre und Rechtsprechung

ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes liegt, was im Folgenden zu prüfen ist.

E. 5.1

Mit der 1. BVG-Revision, welche seit dem 1. Januar 2005 in Kraft ist, ist der Ablauf des Teilliquidationsverfahrens von Vorsorgeeinrichtungen geändert worden. Während vor diesem Datum die Aufsichtsbehörde jede einzelne Teilliquidation prüfen und genehmigen musste, bevor sie durchgeführt werden konnte, hat sie nun in einem ersten, für sich abgeschlossenen Schritt - wie schon ausgeführt - die reglementarischen Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren zu den Teilliquidationen generell zu prüfen und zu genehmigen (Art. 53b Abs. 2 BVG). Mit einem solchen Reglement werden etwa: - die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Teilliquidation, welche in Art. 53b Abs. 1 BVG festgesetzt sind, konkretisiert (vgl. Ziffer 1 des Teilliquidationsreglements vom April 2009, act. 7/18), - die generelle Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel per Stichtag festgelegt (in casu die jeweilige kaufmännische Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26; vgl. Ziffer 2 desselben), - das Verhältnis und die Kriterien der Aufteilung der freien Mittel zwischen den verbleibenden und austretenden Mitarbeitern bestimmt (vgl. Ziffer 3), - das Vorgehen für die Übertragung der freien Mittel bei individuellen und kollektiven Austritten umschrieben (vgl. Ziffer 4), - die Kriterien für den Verteilschlüssel, welcher beim Verteilungsplan angewendet werden soll, festgelegt (vgl. Ziffer 5), - die Kompetenzen des Stiftungsrates im Rahmen einer konkreten Teilliquidation bestimmt (in casu die Festlegung des Stichtages, der freien Mittel und des zu verteilenden Anteils, den kollektiven oder individuellen Anspruch der Übertragung beim kollektiven Austritt sowie den Verteilungsplan, dies jeweils verbunden mit einer Informationspflicht an die Adresse der Aufsichtsbehörde und der Kontrollstelle; vgl. Ziffer 6) und - die Pflicht zur Information der versicherten Personen verbunden mit einem internen Einspracheverfahren, gefolgt von einem externen Einspracheverfahren bei der Aufsichtsbehörde (vgl. Ziffer 7), deren Verfügungen danach gestützt auf Art. 74 Abs. 1 BVG der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht unterliegen.

E. 5.2

Insbesondere aus Ziffer 6 und 7 des von der Vorinstanz genehmigten Teilliquidationsreglements ist ersichtlich, dass erst in einem zweiten Schritt, wenn die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, der Stiftungsrat mit gewissen Beschlüssen in Anwendung des (vorgängig genehmigten) Reglements eine konkrete Teilliquidation einleitet. In diesem Rahmen können die Destinatäre Einwände erheben und gegebenenfalls den Beschwerdeweg beschreiten.

E. 5.3

Wie die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin vorliegend zu Recht ausführen, macht der Beschwerdeführer in keiner Weise geltend, die in den sieben Ziffern des Teilliquidationsreglements der Beschwerdegegnerin niedergelegten generell-abstrakten Grundsätze, Kriterien, Zuständigkeiten und Abläufe bei der Durchführung von Teilliquidationen seien unrechtmässig und würden Rechtssätze der bundesrechtlichen oder kantonalen Rechtsordnung im Bereich der beruflichen Vorsorge verletzen. Der Beschwerdeführer bezieht sich vielmehr durchwegs auf konkrete Umstände und will die noch nicht bestimmte kaufmännische Bilanz eines noch nicht eingeleiteten Teilliquidationsverfahrens nach vom Stiftungsrat noch nicht festgelegten konkreten Kriterien durch die Rückführung von Vermögenswerten berichtigen. Dieses Anliegen des

Beschwerdeführers ist ohne Zweifel verfrüht und hat mit dem von der Vorinstanz genehmigten Teilliquidationsreglement der Beschwerdegegnerin nichts zu tun. Seine Rügen kann der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einer allfälligen konkreten, zukünftigen Teil- oder Gesamtliquidation vorbringen und werden allenfalls in jenem Verfahren zu prüfen sein. Auch der replikweise eingebrachte Hinweis, dass im Falle der Beschwerdegegnerin nur noch eine Gesamtliquidation anstünde, ist unbehelflich. Eine Vorsorgeeinrichtung kann durchaus (teilweise) weiterbestehen, auch wenn die Stifterfirma liquidiert wird. Eine automatische Abhängigkeit zwischen beiden ist dem BVG nicht inhärent.

E. 5.4

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist, denn der eigentliche Streitgegenstand liegt im Grunde genommen ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes und seine Ausweitung aus prozessökonomischen Überlegungen drängt sich in keiner Weise auf, zumal sich die Vorinstanz auch nicht in Form einer Prozessklärung zur konkreten Frage des Beschwerdeführers geäussert hat.

E. 6.1

Dieser Ausgang des Verfahrens hat zur Folge, dass der Beschwerdeführer gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG kostenpflichtig wird. Die Verfahrenskosten sind gemäss dem Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, 173.320.2) zu bestimmen. Sie werden auf Fr. 1'500.-- festgelegt.

E. 6.2

Der obsiegenden Vorinstanz steht gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE keine Parteientschädigung zu. Dasselbe gilt für die Beschwerdegegnerin; denn das Eidg. Versicherungsgericht hat mit Urteil vom 3. April 2000 erwogen, dass Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BGE 126 V 149 E. 4), eine Praxis, welche das Bundesverwaltungsgericht (sowie früher die Eidg. Beschwerdekommision BVG) in ständiger Rechtsprechung auch im Rahmen von Aufsichtsstreitigkeiten (und mit patronalen Stiftungen) analog angewandt hat. Im vorliegenden Fall gibt es keinen Grund, von dieser Regel abzuweichen, so dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zugesprochen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.